

## **INHALT**

1	ALLGEMEINES .....	2
1.1	Anlass, Ziel und Zweck der Planung .....	2
1.2	Lage des Änderungsbereichs und derzeitige Nutzung .....	2
2	ÜBERGEORDNETE PLANUNG .....	3
2.1	Flächennutzungsplan .....	3
2.2	Angrenzende Bebauungspläne und Satzungen.....	4
3	PLANUNGSVERFAHREN .....	5
4	VERFAHRENSABLAUF.....	6
5	PLANUNGSINHALTE .....	7
6	BELANGE DES UMWELTSCHUTZES .....	7
7	ERSCHLIEßUNG, VER- UND ENTSORGUNG .....	8
8	HINWEISE .....	8
8.1	Denkmalschutz.....	8
8.2	Altlasten .....	8
8.3	Bodenschutz .....	8
8.4	Erdaushub.....	9
8.5	Retentionszisternen .....	9
8.6	Landwirtschaftliche Emissionen .....	9
8.7	Artenschutz .....	9
8.8	Pflanzempfehlungen .....	9
9	BODENORDNUNG.....	10
10	KOSTEN DER PLANUNG .....	10
11	STÄDTEBAULICHE DATEN .....	11

## **1 ALLGEMEINES**

### **1.1 Anlass, Ziel und Zweck der Planung**

Die Gemeinde Horben liegt exponiert auf einem Höhenrücken südlich von Freiburg i.Br. und ist durch eine gewachsene dörfliche Struktur geprägt. In Horben leben derzeit rund 1.200 Menschen.

Der ortsansässige Eigentümer des Grundstückes mit der Flst.-Nr. 157/1, welches am südwestlichen Ortsrand von Langackern liegt, möchte neben dem bestehenden Wohngebäude ein weiteres Wohngebäude in Form eines Einfamilienhauses für den Eigenbedarf errichten. Hierzu hatte der Grundstückseigentümer bereits 2019 eine Bauvoranfrage bei der zuständigen Baurechtsbehörde im Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald gestellt und diese wieder zurückgezogen.

Im Ergebnis kann aufgrund der Lage im Außenbereich nach § 35 BauGB einer Wohnbebauung nur zugestimmt werden, wenn die Abgrenzung des angrenzenden Landschaftsschutzgebietes „Horben“ beachtet und das Grundstück in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 BauGB miteinbezogen wird.

Voraussetzung hierfür ist, dass die bestehende „Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Gemeinde Horben im Ortsteil Langackern“ (Innenbereichssatzung) von 1978 in der Fassung der 1. Änderung, genehmigt am 14.02.1984 entsprechend geändert bzw. für das Teilgrundstück Flst. Nr. 157/1 im Sinne einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB erweitert wird.

Als Verfahrensart kann das sogenannte vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt werden. Danach ist nur ein Verfahrensschritt, nämlich die Offenlage erforderlich.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der bestehenden Innenbereichssatzung und eine geordnete städtebauliche Entwicklung sind durch die umgebenden Strukturen gegeben (siehe hierzu Ziffer 3 dieser Begründung).

Danach soll das maßgebende Teilgrundstück Flst.-Nr. 157/1 in den nach § 34 BauGB als Innenbereich zu beurteilenden Ortsteil einzubeziehen und die gewünschte Wohnbebauung zu ermöglichen. Das Teilgrundstück kann von Nordosten über die bestehende „Luisenhöhenstraße“ erschlossen werden, welche an das übergeordnete Verkehrsnetz von Horben angebunden ist.

### **1.2 Lage des Änderungsbereichs und derzeitige Nutzung**

Der Änderungsbereich umfasst einen Teil des Grundstückes Flst. Nr. 157/1. Dieses befindet sich am südwestlichen Ortsrand von Langackern und grenzt unmittelbar an die „Luisenhöhenstraße“ an.

Es wird begrenzt: Im Nordosten durch die „Luisenhöhenstraße“; im Süden, Südwesten bzw. Westen durch freie Landschaft mit Wiesenflächen und im Nordwesten durch bestehende Bebauung.

Der Änderungsbereich wird derzeit als Garten- bzw. Wiese genutzt. Eingestreut sind einige Gehölze.

Die Abgrenzung des Änderungsbereichs orientiert sich am Kataster bzw. der Grenze des Landschaftsschutzgebiets „Horben“.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Teilgrundstückes ergibt sich aus dem Liegenschaftskataster bzw. der Planzeichnung.



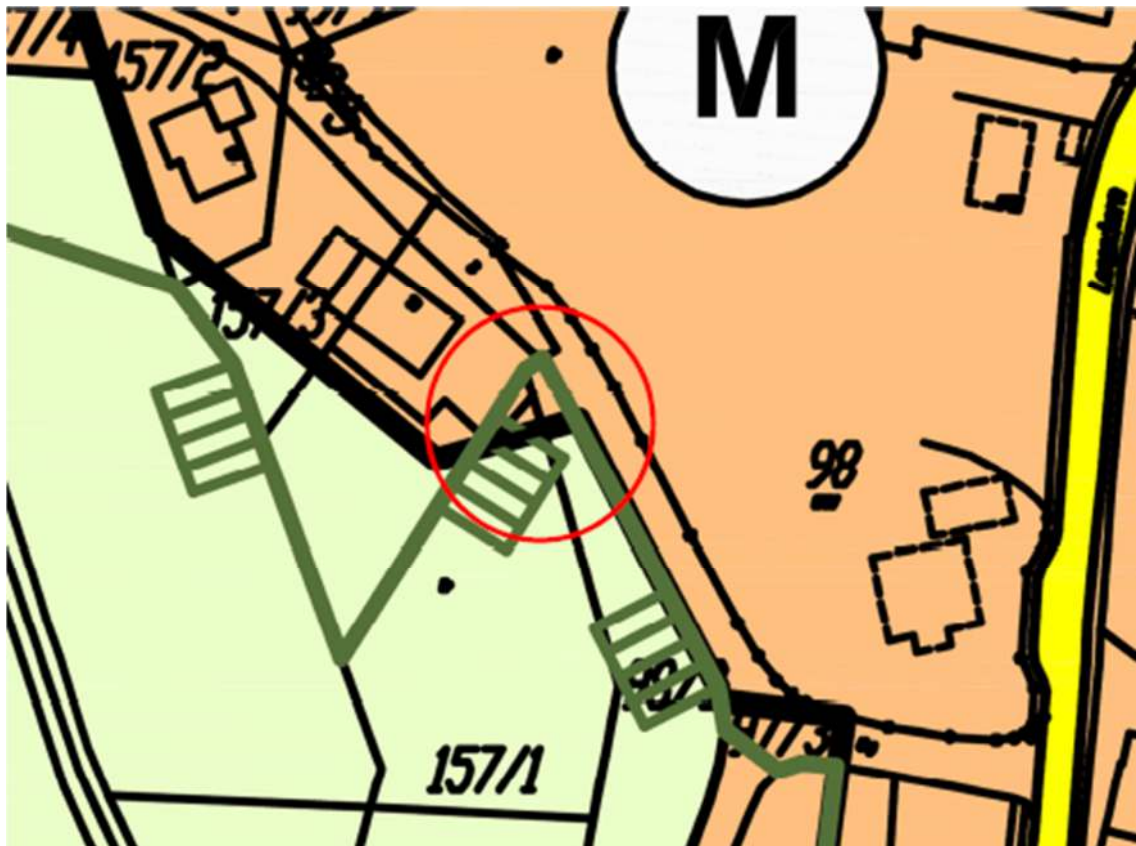
Luftbild mit Geltungsbereich der bestehenden „Innenbereichs-Satzung“ (schwarze Abgrenzung), vorgeschlagener Geltungsbereich der Entwicklungssatzung (rote Abgrenzung) und Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Horben“ (grüne Abgrenzung) Quelle: LUBW (ohne Maßstab)

## **2 ÜBERGEORDNETE PLANUNG**

### **2.1 Flächennutzungsplan**

Im aktuell wirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft „Hexental“ vom 12.06.2008 (Feststellungsbeschluss) ist der Erweiterungsbereich im nördlichen Teilbereich bereits als Mischbaufläche (M) dargestellt.

Im vorliegenden Fall ist eine Wohnnutzung geplant. Diese Nutzung ist in einem Mischgebiet (M) bzw. Dorfgebiet (MD) grundsätzlich zulässig. Insofern entspricht die Planung den Darstellungen bzw. den Zielen des Flächennutzungsplans.



Aktueller Flächennutzungsplanausschnitt mit ungefährender Darstellung des Erweiterungsbereiches (rote Abgrenzung) ohne Maßstab.

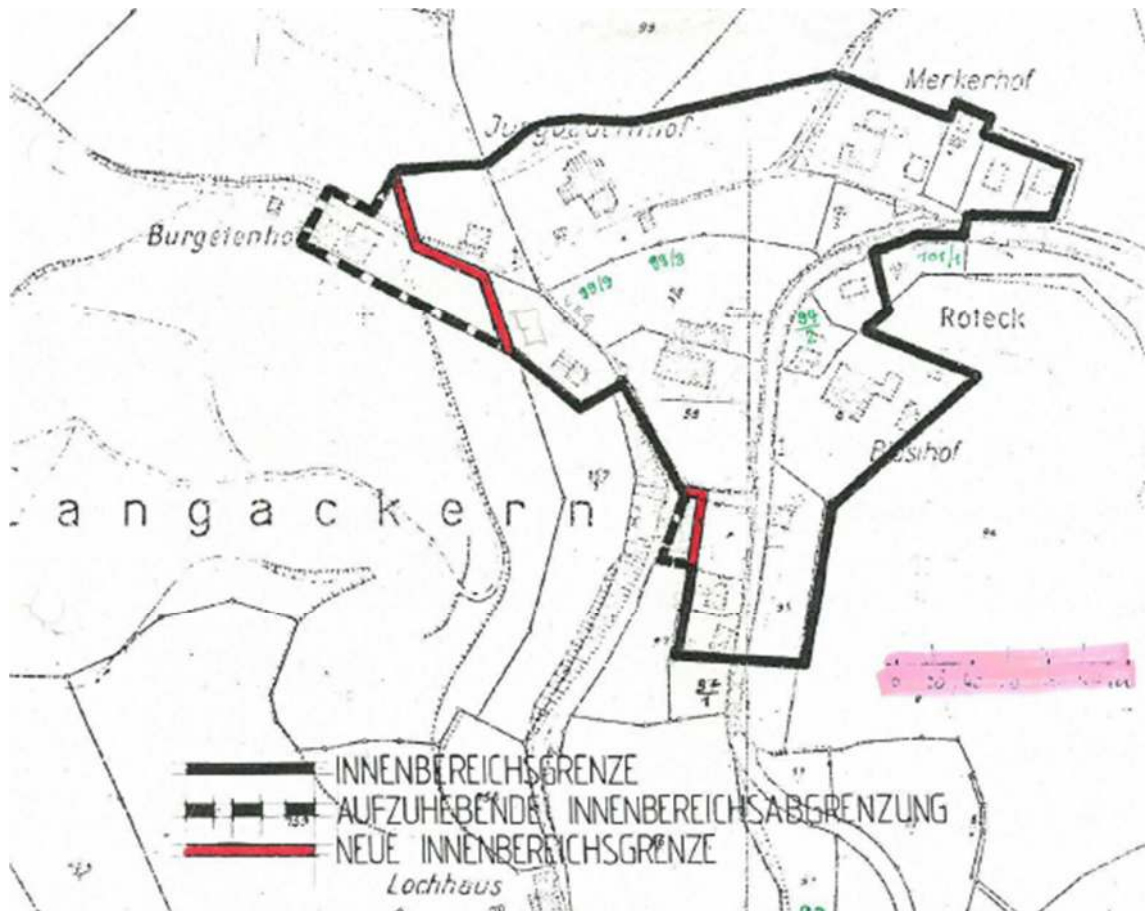
## 2.2 Angrenzende Bebauungspläne und Satzungen

Durch die vorliegende Planung wird die „Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Gemeinde Horben für den Ortsteil Langackern“ (Innenbereichssatzung) als Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr.3 BauGB um das Teil-Grundstück Flst.-Nr. 157/1 erweitert. Dies wird bei der Bekanntmachung und in der Satzung entsprechend berücksichtigt.

Aus der untenstehenden Abbildung ist ersichtlich, dass die „Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Gemeinde Horben für den Ortsteil „Langackern“ im Jahr 1983 bereits eine Änderung erfahren hat.

Im Rahmen dieser Änderung wurden zwei Teilbereiche im Südwesten und Nordwesten aus dem Geltungsbereich herausgenommen (siehe Planausschnitt).





Bestehende Innenbereichssatzung mit 1. Änderung, Gemeinde Horben (ohne Maßstab)

### 3 PLANUNGSVERFAHREN

Im vorliegenden Fall hat sich die Gemeinde dazu entschlossen, das planungsrechtliche Instrument der Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB anzuwenden, über die einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen werden können, wenn die einbezogenen Flächendurch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind.

Für diese Planung spricht auch, dass im wirksamen Flächennutzungsplan der nordöstliche Teilbereich als potenzielle Mischbaufläche (M) dargestellt. D.h., dass im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, eine maßvolle Bebauung an dieser Stelle den Entwicklungszielen der Gemeinde entspricht.

Zum besseren Verständnis wird auf Grund der seit Jahrzehnten gültigen „Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Gemeinde Horben im Ortsteil Langackern“ (Innenbereichssatzung) für das vorliegende Vorhaben von der 2. Änderung der „Innenbereichssatzung Horben“ gesprochen und auf dieser ein entsprechendes Deckblatt aufgebracht.

Darüber hinaus müssen folgende Voraussetzungen für die Erweiterung der „Innenbereichssatzung Horben“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung) vorliegen:

- Die Entwicklung muss mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein. Was vorliegend der Fall ist. Die einzubeziehende Fläche grenzt unmittelbar an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil an und rundet diesen nach Südosten in maßvoller Weise ab. Damit ist diese Fläche durch die bauliche Nutzung des

angrenzenden Bereichs bzw. durch die angrenzende Bebauung eindeutig geprägt. In diesem Zusammenhang wird der Geltungsbereich unter Beachtung der bestehenden Landschaftsschutzgebietsgrenze sehr eng gefasst, so dass eine Bebauung nur eingeschränkt möglich ist.

- Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, darf nicht vorbereitet oder begründet werden. Auch diese Voraussetzung wird erfüllt.
- Es dürfen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter vorliegen. Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete) liegen etwa 3 km vom Änderungsbereich entfernt. Aufgrund der großen Entfernung und der Größe bzw. Struktur des Änderungsbereichs sind keine Beeinträchtigungen der maßgebenden Schutzgüter zu erwarten.
- Außerdem dürfen nach § 34 Abs. 5 Nr. 3 BauGB keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung und Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Auch dies ist der Fall, da innerhalb der gesamten Gemarkung keine derartigen Anlagen vorhanden sind.

Gemäß § 34 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung von Innenbereichssatzungen die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 anzuwenden. Dies bedeutet, dass im vorliegenden Fall ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB ohne frühzeitige Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB durchgeführt werden kann. Im vereinfachten Verfahren wird auf die Umweltprüfung, auf die Angaben, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie auf die zusammenfassende Erklärung verzichtet.

Dennoch sind die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) und der Eingriff zu bewerten. Hierzu hat das Büro faktorgrün in Freiburg einen Umweltbeitrag mit einer Bilanzierung sowie eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung erarbeitet, welche der Änderung als Anlagen beigefügt sind.

#### **4 VERFAHRENSABLAUF**

- |  |  |
|--|--|
| 23.02.2021                                     | Der Gemeinderat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 2. Änderung der „Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Gemeinde Horben“ (Innenbereichssatzung) gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB für das Grundstück Flst.-Nr. 157/1 (Teil) im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB. |
| 23.02.2021                                     | Der Gemeinderat billigt die Planungsinhalte und beschließt die Durchführung der öffentlichen Auslegung und die Beteiligung der Behörden gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB  |
| 22.03.2021 bis<br>23.04.2021                   | Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB   |
| Anschreiben<br>vom 08.03.2021<br>mit Frist bis | Durchführung der Behördenbeteiligung und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  |

23.04.2021

\_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_ Der Gemeinderat behandelt die in der Offenlage eingegangenen  
Stellungnahmen aus der Offenlage und beschließt aufgrund inhaltlicher  
Änderungen eine erneute Offenlage gem. § 4a (3) BauGB durchzuführen.

\_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_ bis Erneute Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4a  
\_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_ (3) BauGB

Anschreiben Erneute Durchführung der Behördenbeteiligung und Träger öff-  
vom \_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_ fentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
mit Frist bis

\_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_ Der Gemeinderat behandelt die in der erneuten (2.) Offenlage  
\_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_ eingegangenen Stellungnahmen und beschließt die 2. Änderung  
der „Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang be-  
bauten Ortsteil der Gemeinde Horben“ (Innenbereichssatzung)  
gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

## **5 PLANUNGSINHALTE**

Geplant ist, den Geltungsbereich der bestehenden Innenbereichssatzung entsprechend zu erweitern, um planungsrechtlich die Möglichkeit für ein zusätzliches Wohngebäude zu schaffen. Hierbei erfolgt die neue Abgrenzung des Geltungsbereichs im Südosten entlang der bestehenden Landschaftsschutzgebietsgrenze und verbindet sich dann mit dem bestehenden Geltungsbereich der Innenbereichssatzung. D.h., dass der neue Geltungsbereich sehr eng gefasst ist, so dass bei der Anordnung des Gebäudes nur ein sehr geringer Spielraum für eine zukünftige Bebauung gegeben ist.

Aufgrund des unmittelbar angrenzenden Landschaftsschutzgebiets bzw. der freien Landschaft, soll im Zusammenhang mit der baulichen Umgebung an der Stelle eine zu große bauliche Verdichtung vermieden werden, weshalb für den Änderungsbereich festgesetzt wird, dass maximal zwei Wohnungen in Wohngebäuden zulässig sind. Ergänzend hierzu wird geregelt, dass nur eine offene Bauweise mit einer Einzelhausbebauung zulässig ist. Damit soll vermieden werden, dass z.B. ein Doppelhaus mit insgesamt vier Wohneinheiten entstehen kann, was der baulichen Dichte in diesem Teilbereich am Ortsrand auch im Zusammenhang mit der umgebenden Bebauung widerspricht.

Damit das zukünftige Gebäude in der Höhe nicht zu massiv in Erscheinung tritt bzw. sich in das Orts- und Landschaftsbild einfügt, wird eine maximale Firsthöhe von 583,5 m über NN festgesetzt. Diese Höhe liegt dabei in etwa 5,5 m über der Oberkante der im Norden vorbeiführenden Luisenhöhenstraße.

Als Minimierungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft ist pro angefangener 400 m<sup>2</sup> ein mittelkroniger, heimischer Laubbaum oder hochstämmiger Obstbaum (altbewährte Sorten) zu pflanzen. Zudem sind oberirdische Stellplätze in einer wasserdurchlässigen Ausführung herzustellen (z.B. Pflaster mit offenen Fugen, Rasengitter, Schotterrasen oder wassergebundene Decke) sowie Kupfer-, zink- oder bleigedackte Dächer und Fassaden nur zulässig, wenn diese dauerhaft korrosionsresistent beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind.

## **6 BELANGE DES UMWELTSCHUTZES**

Da es sich um eine Erweiterung der „Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Gemeinde Horben“ (Innenbereichssatzung) im vereinfachten

Verfahren handelt, ist die Durchführung einer förmlichen Umweltprüfung nicht erforderlich (siehe Ziffer 3). Dennoch sind artenschutzrechtliche Belange und der Eingriff zu berücksichtigen.

Durch das Büro faktorgrün in Freiburg wurden hierzu ein Umweltbeitrag und eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung erarbeitet. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass kein vertiefender Untersuchungsbedarf besteht, da im Änderungsbereich keine für geschützte Arten relevanten Strukturen gefunden wurden und ein Vorkommen dieser Arten somit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

Im Einzelnen wird auf den Umweltbeitrag und die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung verwiesen, welche als Anlagen der 2. Änderung beigefügt sind.

## **7 ERSCHLIEßUNG, VER- UND ENTSORGUNG**

Die verkehrliche Erschließung des Teil-Grundstücks mit der geplanten Bebauung erfolgt direkt von Nordosten über die „Luisenhöhenstraße“, von wo auch die technische Ver- und Entsorgung gegeben ist.

## **8 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN/HINWEISE**

### **8.1 Denkmalschutz**

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 – Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

### **8.2 Landschaftsschutzgebiet**

Angrenzend an den Geltungsbereich der Einbeziehungs-/Ergänzungssatzung befindet sich das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Horben“. Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist (§ 26 BNatSchG). Die LSG- Verordnung vom 14. August 1995 für das Landschaftsschutzgebiet Horben ist zu beachten. Sofern Erschließungsmaßnahmen für die geplante Bebauung mit einem Einfamilienhaus erforderlich werden und ein Garten angelegt wird, darf das LSG „Horben“ davon weder beeinträchtigt, noch darf der Garten in Erweiterung des Baugrundstücks in das LSG „Horben“ verlegt werden.

### **8.3 Altlasten**

Altlasten-, Altlastenverdachtsflächen oder entsorgungsrelevante Flächen sind für das Grundstück nicht bekannt. Offenkundige, bislang unbekannt Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung im Zuge der geplanten Bebauung sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich mitzuteilen.

### **8.4 Bodenschutz**

Zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen auf den Boden während der Erschließung und anderer Bauphasen sind die technischen Regelwerke DIN 19731



„Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial“, DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ und Heft 10 des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei der Flächeninanspruchnahme“ zu berücksichtigen.

#### **8.5 Erdaushub**

Nach den Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) gelten der Grundsatz der Abfallvermeidung sowie die Rangfolge der Verwertung von Abfällen vor deren Beseitigung. Fällt Bodenaushub zur Entsorgung an, hat zuvor die Prüfung zu erfolgen, ob das Bodenmaterial verwertet werden kann. Verwertungsmöglichkeiten bestehen im Landschaftsbau, in Auffüllmaßnahmen oder beim Einbau in technische Bauwerke. Belastete bzw. unbrauchbare Böden sind von verwertbarem Boden zu trennen. Das Herstellen von Gemischen aus belastetem Erdaushub ist unzulässig.

#### **8.6 Retentionszisternen**

Sollten Retentionszisternen als Betriebswasseranlagen für WC-Spülleitungen verwendet werden, müssen diese regelkonform nach DIN 1988 ausgeführt werden. Betriebswasseranlagen (z. B. Regenwassernutzungsanlagen), die zur Entnahme oder Abgabe von Wasser bestimmt sind, das nicht die Qualität von Wasser im Sinne der Trinkwasserverordnung hat und zusätzlich in Liegenschaften betrieben werden, sind nach § 13 Abs. 4 TrinkwV der zuständigen Behörde anzuzeigen.

#### **8.7 Landwirtschaftliche Emissionen**

Die Gemeinde Horben mit Ortsteilen ist durch die Landwirtschaft geprägt. Insbesondere grenzen im Westen landwirtschaftlich genutzte Wiesenflächen an. Dadurch kann es auch bei Einhaltung einer guten fachlichen Praxis, zeitweise zu Emissionen wie Lärm, Staub und Gerüchen kommen, welche als ortsüblich hinzunehmen sind.

#### **8.8 Artenschutz**

Es wird darauf hingewiesen, dass Bäume und Sträucher nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder beseitigt werden dürfen.

#### **8.9 Pflanzempfehlungen**

##### Bäume 2xv, Stammumfang 14-16 cm

- Vogel-Kirsche (*Prunus avium*)
- Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*)
- Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)

##### Sträucher 80-100 cm

- Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*)
- Hunds-Rose (*Rosa canina*)
- Schlehe (*Prunus spinosa*)
- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)

#### **8.10 Löschwasserversorgung**

Für das Plangebiet ist eine Löschwasserversorgung von mind. 48 m<sup>3</sup>/Stunde über einen Zeitraum von 2 Stunden sicherzustellen.

**8.11 Hydranten**

Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser jederzeit leicht möglich ist. Als Grundlage sind die DVGW-Arbeitsblätter W 331 und W 400 zu beachten.

**8.12 Rettungswege, Zufahrten und Aufstellflächen für die Feuerwehr**

Für Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden muss, sind in Abhängigkeit der Gebäudehöhe entsprechende Zugänge bzw. Zufahrten und Aufstellflächen zu schaffen (§ 2 Abs. 1-4 LBOAVO).

Zufahrt und Aufstellflächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr sind nach den Vorgaben der VwV - Feuerwehrflächen auszuführen.

**8.13 Geotechnik**

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodäten im Ausstrichbereich der Gesteine des kristallinen Grundgebirges.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

**8.14 Allgemeine Hinweise zur Geologie**

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren wird auf das Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann, verwiesen.

**9 BODENORDNUNG**

Maßnahmen zur Bodenordnung sind durch die geplante Bebauung nicht erforderlich.

**10 KOSTEN DER PLANUNG**

Die interne, technische Erschließung mit notwendigen Versorgungsleitungen kann über das vorhandene Leitungsnetz der Gemeinde Horben von der „Luisenstraße“ her erfolgen und geht zu Lasten des Grundstückseigentümers.

Die Kosten für die Ausgleichsmaßnahmen sind vom Grundstückseigentümer zu übernehmen.

**11 STÄDTEBAULICHE DATEN**

Erweiterungsbereich

ca. 214 m<sup>2</sup>

Gemeinde Horben, den

**fsp.stadtplanung**

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB  
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg  
Fon 0761/36875-0, [www.fsp-stadtplanung.de](http://www.fsp-stadtplanung.de)

Der Bürgermeister  
Dr. Benjamin Bröcker

Der Planverfasser

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes sowie die zugehörige Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Horben übereinstimmen.

Horben, den \_\_\_\_.

Der Bürgermeister  
Dr. Benjamin Bröcker

Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der \_\_\_\_.

Horben, den \_\_\_\_.

Der Bürgermeister  
Dr. Benjamin Bröcker